

7. Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen

Ausgangssituation

Ein Teil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist heute ohne Chancen auf dem regulären Arbeitsmarkt und voraussichtlich dauerhaft auf Fürsorgeleistungen angewiesen. Zahlreiche Einfacharbeitsplätze sind im Zuge der Rationalisierung weggefallen. Die bestehenden Arbeitsmarktinstrumente, die auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt setzen, helfen hier nicht weiter. Es geht darum, dass diese erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihre individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Teilhabe am Erwerbsleben und zur möglichst eigenständigen Sicherung ihres Lebensunterhaltes einsetzen. Das kann nur in Verbindung mit der Erschließung neuer Beschäftigungsfelder gelingen.

7.1 Vorschläge zur Integration Langzeitarbeitsloser mit besonderen Vermittlungshemmnissen

Textvorschlag BMAS

7.2 Lösungsansatz

a) Grundsatz

Als Ultima ratio – d.h. vorausgegangene Integrationsversuche mit den bestehenden Arbeitsmarktinstrumenten waren nicht erfolgreich oder scheiden nach Einschätzung des Fallmanagers wegen fehlender Erfolgsaussichten aus – ist für diesen Personenkreis eine gezielte Beschäftigungsstrategie erforderlich. Dazu müssen dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten mobilisiert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass durch die Beachtung des Gebotes zur Zusammenarbeit der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes im § 18 Abs. 1 SGB II bestehende Arbeit möglichst nicht verdrängt wird.

b) Förderungsfähiger Personenkreis

Zielgruppe sind Menschen, die nach realistischer Erwartung innerhalb der nächsten 24 Monate keine Chance haben, einen Platz auf dem regulären Arbeitsmarkt zu finden. Mit dieser Einschränkung sollen Mitnahmeeffekte minimiert und gleichzeitig verdeutlicht werden, dass die Alternative zur Förderung der dauerhafte Bezug von Arbeitslosengeld II wäre. Zu der Zielgruppe gehören daher Langzeitarbeitslose im SGB II-Bezug, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, bei denen der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente bisher erfolglos war und die besonders schwere Vermittlungshemmnisse (z. B. ohne Berufsabschluss, gesundheitliche oder behindertenspezifische Einschränkungen) aufweisen.

c) Art der Beschäftigung

Basis ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die tarif- oder ortsüblich entlohnt wird.

Eine Fokussierung ausschließlich auf arbeitsmarktferne Tätigkeiten greift zu kurz. Das Beispiel der Integrationsunternehmen zeigt, dass für Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit bei entsprechender Unterstützung ein marktorientierter Ansatz erfolgversprechend sein kann. Es müssen daher verschiedene Wege beschritten werden, d.h. marktorientierte, marktnahe und marktferne Einsatzfelder kommen in Frage. Es geht um neue Wege in den Job für Menschen ohne Chancen auf dem regulären Arbeitsmarkt. Als Einsatzfelder bieten sich sowohl

- Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes
- die Sozialwirtschaft/soziale Betriebe und
- Integrationsunternehmen

an.

Der Fokus sollte insbesondere auf Tätigkeitsfelder gelegt werden, die bisher vernachlässigt werden, weil sie ökonomisch nicht ausreichend interessant sind, wo sich aber dennoch Einnahmen und eine teilweise Kostendeckung erreichen lassen (z.B. Concierge-Service in Wohnsiedlungen).

Integrationsunternehmen sind bereits heute in den Bereichen Facility-Management, Industrieansiedlungen, Hotel-/Gaststättengewerbe, Gemeinschaftsverpflegung und Einzelhandel aktiv.

Neben dem Einsatz im gewerblichen Bereich bietet auch der soziale Bereich vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten; hier geht es z.B. um Zusatzangebote in der Alten- und Jugendarbeit oder aber die Aufbereitung bzw. Wiederherstellung von Schulmöbeln. Auch die Bürgerarbeit bietet Möglichkeiten beispielsweise die Beschäftigung in Sportvereinen oder bei zusätzlichen kulturellen Angeboten.

Darüber hinaus kann die Beschäftigung auch auf dem regulären Arbeitsmarkt erfolgen.

d) Förderansätze

Förderung für Arbeitgeber

Unternehmen, soziale Betriebe oder Integrationsunternehmen erhalten eine Förderung von maximal 50 v.H. des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, um diejenigen Produktivitätsnachteile auszugleichen, die aus der Arbeitsmarktferne der Arbeitsuchenden resultieren. Gleichzeitig wird dadurch ein Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen geleistet. För-

derfähig sind ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die eine Entlohnung mindestens in Höhe der örtlich maßgeblichen untersten Tarifgruppe oder einer damit vergleichbaren ortsüblichen Entlohnung vorsehen. Der Umfang der Beschäftigung soll in der Regel einer Vollzeitätigkeit entsprechen. Sie muss jedoch mindestens bei 50 % der regulären Arbeitszeit liegen. Bei einer Vollzeitätigkeit darf die Entlohnung die Höhe der Leistung nach § 19 Satz 1 SGB II zuzüglich des Freibetrages nach § 30 SGB II nicht unterschreiten. Bei Teilzeitarbeit ist sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte des o.g. Betrags erreicht wird.

Integrationsunternehmen und soziale Betriebe können im Einzelfall, sofern dies vor Ort zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten erforderlich ist, zusätzlich Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand erhalten.

Arbeitnehmerförderung

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müssen die Perspektive auf Integration in den regulären Arbeitsmarkt behalten, die beruflichen Kompetenzen müssen soweit wie möglich ausgebaut werden. Dabei sind begleitende Hilfen wie z.B. Weiterbildungsmaßnahmen oder psychosoziale Dienstleistungen im Rahmen einer geförderten Beschäftigung unerlässlich. Die Verminderung der Vermittlungs- und Eigenaktivität ist zu vermeiden. Im Rahmen des Fallmanagements ist daher regelmäßig intensiv zu prüfen, welche Leistungen zur Eingliederung flankierend notwendig sind. In diesem Zusammenhang kann für Arbeitsuchende, die noch an eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung herangeführt werden müssen, eine Arbeitsgelegenheit vorgeschaltet werden.

Damit im Rahmen des Fallmanagements die Eingliederung auch auf Arbeitnehmerseite finanziell flankiert werden kann, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, das Einstiegsgeld länger als 24 Monate zu gewähren.

Dauer der Förderung

Aufgrund der Arbeitsmarktferne der Zielgruppe muss eine auf einen längeren Zeithorizont angelegte ggf. dauerhafte Förderung möglich sein. Nur damit können auch neue Beschäftigungsfelder erschlossen werden. Die Fördervoraussetzungen werden spätestens alle 12 Monate überprüft. Diesem Zweck dient ein fachlich gesichertes Assessment und Fallmanagement.

e) Gesetzliche Grundlage und Finanzierung

Es geht überwiegend um arbeitsmarktferne, arbeitslose Bezieher von Arbeitslosengeld II. Die notwendigen gesetzlichen Regelungen werden daher im SGB II geschaffen.

Die Umsetzung wird evaluiert.